

nes Geld von denen morosis debitoribus in Mangel anderer Mittel bezahlet und vergnüget werden müssen / Wie auch dadurch / daß die Debitores, wann sie ihren Creditoren nicht gerecht werden können / oder mehrmahl aus Muthwillen und Vorsatz ihre Güter cediren und auffdringen wollen / nichts desto weniger in den Gütern besitzen bleiben / und sonderlich denen Immittis Creditoribus ganz unbilliger Weise für dem Netze fischen / und die Revenuen vorwegnehmen / der Credit merklich proffigiret und zurücke getrieben werde / indem die Creditores zum öfftern dadurch grossen Theils / und wol gar über die Helffte ihrer verschossenen Gelder / bekürzet werden / und unschuldig leiden / auch zu unwiederbringlichen Schaden des publici jedermänniglich dem Lande und deren Einwohnern zur Zeit der Noth Geld vorzuschieszen und zu leihen abgeschreckt wird / und dann solchem hochschädlichen Unwesen länger nicht nachgesehen werden kan / bevorab da die Löbl. Stände dieses Herzogthums Bremen / selbst an die Hand gegeben / und im Vorschlag gebracht / wie daß durch eine richtige Taxe der Güter / solchem Unheil guten Theils gewehret und vorgebeuget werden könne ; Diesemnach verordnen / setzen / gebiethen und wollen / Krafft tragenden Ampts / im Nahmen allerhöchstdachte Ibro-Königl. Majest. zu Schweden / Unsers allergnädigsten Königs etc. Wir in vim pragmatice Sanctionis, hie mit und in Krafft dieses ernstlich / und bey Vermeidung willführlicher Straffe / 1. Daß hinführo so wol bey denen Concuribus und distractionibus honorum als particular-adjudicationibus & dationibus insolutum, die Taxa und Wardierung der Güter aller Orten zur Marsch und Seeß nach ihrem jährlichen Einkommen und Abgiffen / und nach Abzug der darauff hafftenden Ordinair Beschwerden / in der Marsch gegen 6. auff der Seeß aber gegen 5. pro Cent verfüget / und denen Creditoribus solcher gestalt addiciret und zugeschlagen werden sollen. Sodann 2. daß wann hinfühffig ein Debitor ad Concur-